

(Hinweis: Wenn im folgenden Text von Mitgliedern und Funktionären des Vereins die Rede ist, so sind immer die Vertreter beiderlei Geschlechts gemeint.)

Satzung des Partnerschaftsvereins Ehingen (Donau) e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Ehingen (Donau) e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ehingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein praktiziert städtepartnerschaftliche Aufgaben und entwickelt sie weiter. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zur ungarischen Partnerstadt Esztergom verwirklicht. Diese freundschaftlichen Beziehungen können auch auf weitere Städte Europas ausgedehnt werden.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben setzt sich der Verein zum Ziel, die internationale Gesinnung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern. Hierbei sind persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus mit Bürgern anderer europäischer Staaten zu pflegen, die gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild- die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Zur „Ehrenamtspauschale“ s. § 8)

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 4

Vereinsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt fest, ob und in welcher Höhe ein Beitrag erhoben wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres
- b) den Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung in Rückstand ist. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den drohenden Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der MV mitzuteilen. Das Mitglied kann vor der MV hierzu Stellung nehmen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die MV ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Fällen:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts
 - g) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladung zur MV erfolgt unter Angabe der TO per Email oder per Post, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangt. Die Begründung hierzu muss schriftlich gegeben werden. (Hinweis: Wenn im folgenden Text von Mitgliedern und Funktionären des Vereins die Rede ist, so sind immer die Vertreter beiderlei Geschlechts gemeint.)
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit; die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) maximal 2 Stellvertretern
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand soll von Fachausschüssen unterstützt werden. Diese können zur Erledigung besonderer Aufgaben herangezogen werden. Hier sollen bevorzugt 3 Gemeinderäte eingebunden werden.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Ehingen ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Er kann im Verhinderungsfall einen Vertreter benennen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind je einzeln zu wählen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der MV sind. Er kann bei Bedarf geeignete Personen für bestimmte Aufgaben benennen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands erfolgen nach Bedarf. Zu ihnen ist in der Regel per Email einzuladen, ggf. auch telefonisch. Die Beschlüsse werden mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die MV in den Vorstand kommissarisch zu wählen.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale zugesprochen werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 9

Vertretung des Vereins

Nach § 26 BGB können der Vorsitzende und seine Stellvertreter je allein den Verein vertreten. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der MV einschließlich der Aufstellung der TO
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der MV
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die MV keine anderen Personen beruft.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Eine von der MV beschlossene Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren unverzüglich der Stadt Ehingen, dem Finanzamt Ehingen und dem Notariat schriftlich mitzuteilen

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ehingen. Die Stadt Ehingen ist verpflichtet, dieses Vermögen wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ehingen, den 25. Juni 2019

Dr. Wolf Brzoska

Rosi Schaupp